qkm) und einer Einwohnerzahl von 5,646 Millionen hatte bereits am 22. 4. 1976 erstmals einen Antrag auf Aufnahme in die Weltorganisation gestellt. Der Sicherheitsrat, der das Aufnahmegesuch Ende Juni 1976 behandelte, konnte infolge eines amerikanischen Vetos nicht die erforderliche Empfehlung an die Generalversammlung aussprechen. Seine jetzige Zustimmung erfolgte mit 13 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung (USA). China nahm an der Abstimmung nicht teil. Red

Westsamoa: 147. Mitglied der UNO (13)

Westsamoa wurde von der Generalversammlung am 15. Dezember 1976 in die Vereinten Nationen aufgenommen und dadurch ihr 147. Mitglied. Der Staat hatte am 1. Januar 1962 seine Unabhängigkeit erlangt. Erst am 29. November 1976 stellte das Land den Antrag auf Mitgliedschaft, wobei es die erforderliche Erklärung abgab, daß es die in der Charta enthaltenen Verpflichtungen anerkenne und feierlich zusage, sie zu erfüllen. — Westsamoa gehörte von 1899 bis 1914 zu den deutschen Schutzgebieten im Pazifik. Nach dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs wurde es von neuseeländischen Truppen besetzt und nach Kriegsende von Neuseeland zuerst als Mandatsgebiet des Völkerbundes und nach Gründung der Vereinten Nationen als Treuhandgebiet der Weltorganisation verwaltet.

Die Inselgruppe Westsamoa liegt im südlichen Pazifik, 3 000 km nordöstlich von Neuseeland und 4 200 km südwestlich von Hawai. Der Archipel umfaßt 2 842 qkm Fläche. Seine 160 000 Einwohner leben nahezu alle auf den beiden Hauptinseln Upolu, auf der auch die Hauptstadt Apia mit 28 000 Einwohnern liegt, und Sawaii (zum Vergleich: Saarland 2 567 qkm und 1,1 Mill). Die Bewohner sind fast alle Polynesier, die Sprachen sind Samoanisch und Englisch, die Religion ist zu drei Vierteln protestantisch und zu einem Fünftel katholisch. Die Staatsform ist eine Häuptlingsaristokratie mit einem seit 1963 auf Lebenszeit gewählten Staatsoberhaupt, der auch den Ministerpräsidenten ernennt. Das derzeitige Staatsoberhaupt, Seine Hoheit (so sein Titel) Malietoa Tanumafili II., war Ende September 1976 zu einem fünftägigen Staatsbesuch in der Bundesrepublik Deutschland und wurde unter anderem vom Bundespräsidenten empfangen. Die Bundesrepublik unterhält mit dem Land diplomatische Beziehungen, vertreten durch den deutschen Botschafter in Wellington, der Hauptstadt Neuseelands.

Die Volkswirtschaft Westsamoas ist auf wenige agrarische Monokulturen beschränkt. Kokosplantagen sind die Existenzgrundlage. Die ersten wurden seinerzeit von deutschen Siedlern angelegt. Kopra ist mit über 50 Prozent das wichtigste Exportgut. Daneben wird vor allem der Kakao- und Bananenanbau betrieben.

Politisch ist Westsamoa nach dem Westen ausgerichtet und Teil der westlichen Globalstrategie, die im Pazifischen Ozean von den USA bestimmt wird. Aber auch wegen noch zu treffender vernünftiger Regelungen im Seerecht, besonders hinsichtlich der Auswertung von Meeresbodenschätzen, haben die Archipele des Pazifischen Ozeans ihre Bedeutung. Westsamoa gehört neben den weiteren pazifischen Ländern Papua-Neuguinea, den Tonga- und den Fidschi-Inseln zu den AKP-Staaten des Lomé-Übereinkommens, mit dem die Europäische Gemeinschaft den Vertragspartnern stabile Preise und Hilfe aus dem EG-Entwicklungsfonds verbürgt.

Westsamoa ist der größere Teil der Samoa-Inseln. Ostsamoa, das sich nach einem Referendum für den Anschluß als Territorium an die Vereinigten Staaten entschied, heißt heute Amerikanisch-Samoa (197 qkm, 2 200 Bewohner). Bei der Aufnahme Westsamoas in die Vereinten Nationen am 15. Dezember 1976 erklärte der Sprecher Neuseelands bei der Unterstützung des Aufnahmeantrags, das neue Mitglied wünsche in der Weltorganisation ›Samoa‹ genannt zu werden. Nach dem kurz darauf erfolgten eskortierten Einzug der westsamoanischen Delegation unter Führung seiner Exzellenz Tapua Tamasese Lealofi IV, stellvertretendem Staatspräsident des Landes, und der sich anschließenden feierlichen Aufnahme des Landes in die Weltorganisation, hieß der Präsident der Generalversammlung das 147. Mitglied willkommen, wobei auch er sogleich darauf hinwies, das neue Mitglied habe den Wunsch geäußert, als ›Samoa‹ bekannt zu werden. Red

---

Beiträge 2, 3, 4, 5: Norbert J. Prill (NJP); 6, 7, 8, 9, 10: Dr. Rüdiger Wolfrum (Wo); 1, 11, 12, 13: Redaktion (Red).

Dokumente der Generalversammlung und des Sicherheitsrats:

Geiselnahme, Wahl des Generalsekretärs, UN-Mitgliedschaft, Nahost, Zypern, Südafrika, Namibia, Rhodesien, Benin

Geiselnahme

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Entwurf eines internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme. — Resolution A/31/103 vom 15. Dezember 1976

Die Generalversammlung,

— in Anbetracht dessen, daß die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts und seine Kodifizierung zur Verwirklichung der in Artikel 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele und Grundsätze beitragen,

— in Anbetracht dessen, daß im Einklang mit den in der Charta verkündeten Grundsätzen Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt untrennbar sind von der Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der menschlichen Familie,

— im Hinblick auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, denen zufolge jeder Mensch das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit hat,

— in der Erkenntnis, das die Geiselnahme eine Handlung ist, die das Leben unschuldiger Menschen bedroht und die Menschenwürde verletzt,

— zutiefst besorgt über die Zunahme solcher Handlungen,

— unter Hinweis auf das Verbot der Geiselnahme in Artikel 3 und 34 des Genfer Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949, auf das Haager Übereinkommen von 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen, auf das Übereinkommen von Montreal von 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen Sicherheit der Zivilluftfahrt, auf das Übereinkommen von 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten sowie auf die Resolution der Generalversammlung 2645(XXV) vom 25. November 1970 mit der Verurteilung der Entführung von Luftfahrzeugen beziehungsweise der Einmischung in den zivilen Luftverkehr,

— in der Erkenntnis, daß dringend weitere wirksame Maßnahmen zur Beendigung von Geiselnahmen erforderlich sind,

— im Bewußtsein der Notwendigkeit, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme abzuschließen,

1. beschließt die Einsetzung eines aus fünfunddreißig Mitgliedstaaten bestehenden Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung des Entwurfs für ein internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme;
2. ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, in Absprache mit den Vorsitzenden der Regionalgruppen und auf der Grundlage einer gerechten geographischen Verteilung sowie repräsentativ für die wichtigsten Rechtssysteme der Welt die Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses zu ernennen;
3. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, so bald wie möglich den Entwurf für ein internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme auszuarbeiten, und ermächtigt den Ausschuß bei der Ausführung seines Auftrages unter Berücksichtigung der in der diesbezüglichen Debatte der einunddreißigsten Tagung der Generalversammlung geäußerten Auffassungen Anregungen und Vorschläge jedes Staates zu behandeln;
4. ersucht den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und ihm alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, den Ausschuß mit sachdienlichen Informationen über Geiselnahme zu versorgen und die Ausarbeitung und Vorlage von Kurzprotokollen der Ausschußsitzungen sicherzustellen;
5. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, der Generalversammlung seinen Bericht so rechtzeitig vorzulegen, daß eine Behandlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung möglich ist, und sich mit allen Kräften auch um die gleichzeitige Vorlage eines Entwurfs eines Übereinkommens zu bemühen, und ersucht den Generalsekretär, den Bericht an die Mitgliedstaaten zu übermitteln;
6. beschließt die Aufnahme des Punkts ›Entwurf eines internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme‹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch allgemeine Übereinstimmung.

Wahl des Generalsekretärs

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Wahl des Generalsekretärs. — Resolution 400(1976) vom 7. Dezember 1976

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung der Frage seiner Empfehlung für die Besetzung des Amts des Generalsekretärs der Vereinten Nationen,

> empfiehlt der Generalversammlung, Herrn Dr. Kurt Waldheim für eine zweite, vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1981 laufende Amtszeit zum Generalsekretär der Vereinten Nationen zu ernennen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

UN-Mitgliedschaft

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Aufnahme der Republik Vietnam. — Resolutionsantrag S/12226 vom 10. November 1976

Der Sicherheitsrat,

— nach Prüfung des Gesuchs der Republik Vietnam um Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/12183),

> empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Vietnam als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis vom 15. November 1976: +14; —1: Vereinigte Staaten von Amerika; =0. Wegen der ablehnenden Stimme der Vereinigten Staaten von Amerika wurde der Resolutionsantrag nicht angenommen (Veto).

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Aufnahme der Volksrepublik Angola. — Resolution 397(1976) vom 22. November 1976

Der Sicherheitsrat,

— nach Prüfung des Antrags der Volksrepublik Angola auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/12064),

> empfiehlt der Generalversammlung, die Volkrepublik Angola als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: +13; —0; =1: Vereinigte Staaten von Amerika. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Aufnahme von Westsamoa. — Resolution 399(1976) vom 1. Dezember 1976

Der Sicherheitsrat,

— nach Prüfung des Antrags von Westsamoa auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/12245),

> empfiehlt der Generalversammlung, Westsamoa als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Nahost

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage im Nahen Osten. — Resolution 396(1976) vom 22. Oktober 1976

Der Sicherheitsrat,

— unter Hinweis auf seine Resolutionen 338 (1973), 340(1973), 341(1973), 346(1974), 362(1974), 368(1975), 371(1975) und 378(1975),

— nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen (S/12212),

— in Kenntnis der Entwicklung der Lage im Nahen Osten (S/12210),

— unter Hinweis auf die Auffassung des Generalsekretärs, daß ein Nachlassen in den Bemühungen um eine umfassende, alle Gesichtspunkte des Nahost-Problems einschließende Regelung gefährlich sein könne, sowie auf seine Hoffnung, daß von allen Beteiligten sofortige Anstrengungen zur Behandlung aller Gesichtspunkte des Nahost-Problems unternommen würden, um sowohl die Ruhe in diesem Gebiet aufrechtzuerhalten als auch zu der umfassenden, vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 338(1973) geforderten Lösung zu gelangen,

— im Hinblick darauf, daß der Generalsekretär die Verlängerung des Mandats um ein Jahr empfiehlt,

1. beschließt,
   a) alle beteiligten Parteien aufzufordern, die Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats unverzüglich auszuführen;
   b) das Mandat der Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen um ein Jahr, d.h. bis zum 24. Oktober 1977, zu verlängern;
   c) den Generalsekretär zu ersuchen, mit Ablauf dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Verwirklichung der Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats unternommenen Schritte vorzulegen;
2. bringt seine Zuversicht zum Ausdruck, daß die Aufrechterhaltung der Streitkräfte mit größtmöglicher Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit erfolgt.

Abstimmungsergebnis: +13; —0; =0. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats in der 1969. Sitzung vom 11. November 1976 zur Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten:

Als Ergebnis der Beratungen, die unter meinem Vorsitz mit allen Mitgliedern des Rates geführt wurden, bin ich als Präsident ermächtigt, im Namen des Rates folgende Erklärung abzugeben:

»Auf Ersuchen Ägyptens vom 20. Oktober 1976 trat der Sicherheitsrat zwischen dem 1. und 11. November 1976 viermal zusammen, um mit Teilnahme des Vertreters der Palästinensischen Befreiungsorganisation die Lage in den besetzten arabischen Gebieten zu behandeln. Nach Beratungen mit allen Mitgliedern stellt der Präsident des Rates fest, daß der Rat über Folgendes Einvernehmen erzielt hat:

1. Seine ernsthafte Besorgnis und Beunruhigung über die gegenwärtige ernste Lage in den besetzten arabischen Gebieten als Ergebnis der anhaltenden israelischen Besetzung auszudrücken;
2. Bekräftigung seiner Aufforderung an die Regierung von Israel, die Sicherheit, die Wohlfahrt und den Schutz der Bewohner der Gebiete sicherzustellen und die Rückkehr der Bewohner zu erleichtern, die aus den Gebieten seit Ausbruch der Feindseligkeiten geflohen sind;
3. Seine Bekräftigung, daß das Vierte Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten anwendbar ist. Die Besatzungsmacht wird daher erneut aufgefordert, die Bestimmungen dieses Abkommens genau einzuhalten und keine Maßnahme zu ergreifen, durch die diese verletzt werden. In dieser Hinsicht werden daher die von Israel in den besetzten arabischen Gebieten getroffenen Maßnahmen, durch die ihre Bevölkerungsstruktur oder geographische Natur verändert wird, und insbesondere die Errichtung von Siedlungen, zutiefst bedauert. Diese Maßnahmen, die rechtlich ungültig sind und das Ergebnis der Suche für die Schaffung des Friedens nicht präjudizieren können, stellen ein Hindernis für den Frieden dar;
4. Er ist erneut der Ansicht, daß alle von Israel durchgeführten Maßnahmen und Aktionen der Gesetzgebung und Verwaltung, einschließlich der Enteignung von Grund und Boden und des darauf befindlichen Eigentums und der Umsiedlung der Bevölkerung, die darauf hinauslaufen, die Rechtsstellung von Jerusalem zu verändern, ungültig sind und diese Rechtsstellung nicht verändern können; und fordert Israel erneut dringend auf, alle bereits getroffenen Maßnahmen rückgängig zu machen und sofort davon Abstand zu nehmen, irgendeine weitere Handlung durchzuführen, die darauf abzielt, den Status von Jerusalem zu verändern. In diesem Zusammenhang bedauert der Rat die Unterlassung Israels, den Resolutionen des Sicherheitsrats 237(1967) vom 14. Juni 1967, 252(1968) vom 21. Mai 1968 und 298(1971) vom 25. September 1971 und den Resolutionen der Generalversammlung 2253(ES-V) und 2254(ES-V) vom 4. und 14. Juli 1967 irgendeine Beachtung zu schenken;
5. Seine Anerkennung, daß jeder Akt der Entweihung der Heiligen Stätten, religiösen Bauwerken und Kultstätten oder jede Förderung oder Gleichgültigkeit gegenüber einem solchen Akt den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernsthaft gefährden kann.

Der Rat beschließt, die Lage im Hinblick auf ein erneutes Zusammentreffen ständig aufmerksam zu verfolgen, wenn die Umstände es erfordern.«

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weiterer Einsatz der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung im Nahen Osten. — Resolution 398(1976) vom 30. November 1976

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/12235),

— nach Kenntnisnahme der Bemühungen um die Schaffung eines dauerhaften und gerechten Friedens im Gebiet des Nahen Ostens und der dringenden Notwendigkeit, diese Bemühungen fortzusetzen und zu verstärken,

— mit dem Ausdruck der Besorgnis angesichts des in diesem Gebiet herrschenden Spannungszustands,

> beschließt,
   a) die beteiligten Parteien aufzufordern, die Resolutionen des Sicherheitsrats 338(1973) unverzüglich auszuführen;
   b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und weitere sechs Monate, d. h. bis 31. Mai 1977, zu verlängern;
   c) den Generalsekretär zu ersuchen, mit Ablauf dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Ausführung der Resolution des Sicherheitsrats 338(1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: +12; —0; =0. Benin, China und Libyen nahmen an der Abstimmung nicht teil.

Zypern

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe in Zypern. — Resolution 401(1976) vom 14. Dezember 1976

Der Sicherheitsrat,

— im Hinblick darauf, daß dem Bericht des Generalsekretärs vom 9. Dezember 1976 (S/12253) zufolge unter den gegenwärtigen Umständen die Anwesenheit der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern nicht nur als Beitrag zur Aufrechterhaltung der Ruhe auf der Insel, sondern auch zur Erleichterung der weiteren Bemühungen um eine friedliche Regelung unbedingt erforderlich ist,

— im Hinblick auf die Verhältnisse, die dem Bericht zufolge auf der Insel herrschen,

— im Hinblick weiterhin darauf, daß dem Bericht zufolge die Bewegungsfreiheit der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern und ihrer Zivilpolizei im Norden der Insel immer noch eingeschränkt ist, daß bei den Gesprächen über die Stationierung, den Einsatz und die Tätigkeit der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern weitere Fortschritte zu verzeichnen sind, und in der Hoffnung, daß Wege zur Überwindung der noch verbleibenden Hindernisse gefunden werden,

— im Hinblick ferner auf die Auffassung des Generalsekretärs, daß die besten Aussichten für die Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften Regelung des Zypernproblems in Verhandlungen zwischen den Vertretern der beiden Volksgruppen lägen und daß der Nutzen dieser Verhandlungen von der Bereitschaft aller beteiligten Parteien abhinge, unter Berücksichtigung nicht nur der eigenen Interessen, sondern auch der berechtigten Anliegen und Bedürfnisse der Gegenseite die notwendige Beweglichkeit zu zeigen,

— mit dem Ausdruck der Besorgnis über Handlungen, die die Spannungen zwischen den beiden Volksgruppen erhöhen und die Bemühungen um einen gerechten und dauerhaften Frieden auf Zypern beeinträchtigen können,

— in Betonung der Notwendigkeit, daß die beteiligten Parteien die in allen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs abgehaltenen früheren Gesprächsrunden getroffenen Vereinbarungen einhalten, und in der Hoffnung, daß künftige Gespräche sinnvoll und fruchtbar sein werden,

— im Hinblick ferner auf die Zustimmung der beteiligten Parteien zu den vom Ge-

neralsekretär dem Sicherheitsrat empfohlenen Verlängerung der Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate,

— im Hinblick darauf, daß die Regierung Zyperns der Auffassung zustimmt, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Dezember 1976 hinaus auf Zypern zu belassen,

1. bekräftigt die Bestimmungen der Resolution 186(1964) vom 4. März 1964 sowie der nachfolgenden Resolutionen und Beschlüsse über die Aufstellung und Aufrechterhaltung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern und andere Gesichtspunkte der Lage auf Zypern;
2. bekräftigt erneut seine Resolution 365 (1974) vom 13. Dezember 1974, mit der er sich der am 1. November 1974 einstimmig angenommenen Resolution der Generalversammlung 3212(XXIX) angeschlossen hat, und fordert erneut die umgehende und wirksame Durchführung dieser Resolutionen sowie seiner Resolution 367(1975) vom 12. März 1975;
3. bittet die beteiligten Parteien eindringlich, äußerste Zurückhaltung zu üben und alle einseitigen und sonstigen Handlungen zu unterlassen, welche die Aussichten von Verhandlungen über eine gerechte und friedliche Lösung beeinträchtigen könnten, und sich weiterhin gemeinsam und mit noch größerem Nachdruck entschlossen darum zu bemühen, daß die Zielsetzungen des Sicherheitsrats erreicht werden;
4. verlängert erneut die Stationierung der gemäß der Resolution des Sicherheitsrats 186(1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen auf Zypern bis zum 15. Juni 1977 in der Erwartung, daß bis dahin ausreichende Fortschritte in Richtung auf eine endgültige Lösung den Abzug oder eine beträchtliche Verringerung der Truppe möglich machen werden;
5. ruft erneut alle beteiligten Parteien auf, der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen ihre volle Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann;
6. ersucht den Generalsekretär, die ihm in Resolution 367(1975) Ziffer 6 übertragene Vermittlungsmission fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 30. April 1977 einen Bericht über die Verwirklichung dieser Resolution vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: +13; —0; =0. Benin und China nahmen an der Abstimmung nicht teil.

Südafrika

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Klage Lesothos gegen Südafrika. — Resolution 402(1976) vom 22. Dezember 1976

Der Sicherheitsrat,

— nach Anhörung der Erklärung des Außenministers des Königreichs Lesotho vom 21. Dezember 1976,

— in ernster Sorge über die durch die Schließung bestimmter Grenzübergangsstellen zwischen Südafrika und Lesotho durch Südafrika entstandene Lage, durch die Lesotho gezwungen werden soll, das Bantustan Transkei anzuerkennen,

— unter Hinweis auf die diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere die Resolution 2311D(XXX), in der die Schaffung von Bantustans verurteilt und alle Regierungen aufgefordert wurden, die Bantustans nicht anzuerkennen,

— unter Hinweis ferner auf die Resolution der Generalversammlung 31/6A über die sogenannte unabhängige Transkei und andere Bantustans, die unter anderem alle Regierungen auffordert, der sogenannten unabhängigen Transkei jede Form der Anerkennung zu verweigern und keinerlei Beziehungen zu der sogenannten unabhängigen Transkei oder zu anderen Bantustans zu unterhalten,

— mit Anerkennung den Beschluß der Regierung Lesothos zur Kenntnis nehmend, gemäß den Beschlüssen der Vereinten Nationen das Bantustan Transkei nicht anzuerkennen,

— in Anbetracht dessen, daß der Beschluß von Lesotho ein wichtiger Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen im südlichen Afrika in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen ist,

— in Kenntnisnahme der aus der Schließung der Grenzübergangsstellen entstehenden dringenden und besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisse von Lesotho,

1. unterstützt die Resolution der Generalversammlung 31/6A, die unter anderem alle Regierungen auffordert, der sogenannten unabhängigen Transkei jede Form der Anerkennung zu verweigern und keinerlei Beziehungen zu der sogenannten unabhängigen Transkei oder zu anderen Bantustans zu unterhalten;
2. würdigt den Beschluß der Regierung Lesothos, die sogenannte Unabhängigkeit der Transkei nicht anzuerkennen;
3. verurteilt jede Handlung Südafrikas, mit der Lesotho gezwungen werden soll, das Bantustan Transkei anzuerkennen;
4. fordert Südafrika auf, unverzüglich alle notwendigen Schritte zur Wiedereröffnung dieser Grenzübergangsstellen zu unternehmen;
5. ruft alle Staaten auf, Lesotho unverzüglich finanzielle, technische und materielle Unterstützung zu gewähren, damit es sein wirtschaftliches Entwicklungsprogramm durchführen kann und noch besser in die Lage versetzt wird, die Resolutionen der Vereinten Nationen über Apartheid und Bantustans voll durchzuführen;
6. ersucht die Vereinten Nationen und die betreffenden Organisationen und Programme, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm sowie alle Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, Lesotho in der gegenwärtigen Lage zu unterstützen und die Frage der in dieser Resolution vorgesehenen wirtschaftlichen Unterstützung für Lesotho in regelmäßigen Abständen zu behandeln;
7. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organisationen des Verbandes der Vereinten Nationen unverzüglich alle Formen der finanziellen, technischen und materiellen Unterstützung für das Königreich Lesotho zu organisieren, um es in die Lage zu versetzen, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu überwinden, die sich aus der aufgrund der Weigerung Lesothos, die sogenannte Unabhängigkeit der Transkei anzuerkennen, erfolgten Schließung der Grenzübergangsstellen durch Südafrika ergeben;
8. ersucht den Generalsekretär ferner, die Lage ständig zu überprüfen, eine enge Verbindung mit den Mitgliedstaaten, regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, den Sonderorganisationen und internationalen Finanzinstitutionen zu halten und dem Sicherheitsrat auf seiner nächsten Sitzung zu dieser Frage zu berichten;
9. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch allgemeine Übereinstimmung.

Namibia

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Namibia. — Resolutionsantrag S/12211 vom 15. Oktober 1976

Der Sicherheitsrat,

— nach Anhörung der Stellungnahme des Präsidenten des Rats der Vereinten Nationen für Namibia,

— nach Behandlung der Stellungnahme des Herrn Sam Nujoma, Präsident der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO),

— unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung 2145(XXI) vom 27. Oktober 1966, die das Mandat Südafrikas über das Territorium von Namibia beendete, und auf die Resolution 2248(S-V) vom 19. Mai 1967, die den Rat der Vereinten Nationen für Namibia einsetzte, sowie auf die anderen darauf folgenden Resolutionen über Namibia, im besonderen auf die Resolution 3295(XXIX) vom 13. Dezember 1974 und Resolution 3399(XXX) vom 26. November 1975,

— unter Hinweis ferner auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 245(1968) vom 25. Januar und 246(1968) vom 14. März 1968, 264(1969) vom 20. März und 269(1969) vom 12. August 1969, 276(1970) vom 30. Januar, 282(1970) vom 23. Juli, 283(1970) und 284(1970) vom 29. Juli 1970, 300(1971) vom 12. Oktober und 301(1971) vom 20. Oktober 1971, 310(1972) vom 4. Februar 1972, 366(1974) vom 17. Dezember 1974 und 385(1976) vom 30. Januar 1976,

— unter Hinweis ferner auf das Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971, demzufolge Südafrika verpflichtet ist, seine Anwesenheit auf dem Territorium zu beenden,

— in Bekräftigung der rechtmäßigen Verantwortung der Vereinten Nationen über Namibia,

— in Sorge über Südafrikas fortdauernde unrechtmäßige Besetzung Namibias und seiner hartnäckigen Weigerung, die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sicherheitsrats sowie des Rechtsgutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971 zu befolgen,

— in tiefer Sorge über Südafrikas Anstrengungen, die nationale Einheit und territoriale Unversehrtheit von Namibia zu zerstören, über seine neuerliche Unterdrükkung des namibischen Volkes und seiner fortdauernden Verletzungen seiner Menschenrechte,

— in tiefer Sorge über den Kolonialkrieg, den Südafrika gegen das namibische Volk führt, über seinen Gebrauch von Waffengewalt gegen die Zivilbevölkerung sowie gegen die weitverbreitete Anwendung von Folter und Einschüchterung durch Militärstreitkräfte gegen das Volk von Namibia,

— in ernster Sorge auch über die Benutzung des Territoriums von Namibia durch Südafrika, von dort Aggressionen gegen unabhängige afrikanische Staaten zu starten,

1. verurteilt die Unterlassung Südafrikas den Bestimmungen der Resolution des Sicherheitsrats 385(1976) vom 30. Januar 1976 nachzukommen;
2. verurteilt alle Versuche Südafrikas, berechnet, der klaren Forderung der Vereinten Nationen nach Abhaltung freier Wahlen unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen in Namibia auszuweichen;
3. prangert die sogenannte ›Turnhallen-Verfassungskonferenz‹ als eine Erfindung an, die eindeutige Verantwortung zu umgehen, den Forderungen der Resolutionen des Sicherheitsrats und im besonderen der Resolution 385(1976) nachzukommen;
4. bekräftigt die rechtmäßige Verantwortung der Vereinten Nationen über Namibia;
5. bekräftigt seine Unterstützung für den Kampf des Volkes von Namibia um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit;
6. wiederholt seine Forderung, daß Südafrika unverzüglich die erforderlichen Schritte unternimmt, in Übereinstimmung mit den Resolutionen 264(1969), 269(1969), 366(1974) und 385(1976) den Abzug seiner unrechtmäßigen Verwaltung, die in Namibia unterhalten wird, zu bewirken und die Macht dem Volk von Namibia mit Unterstützung der Vereinten Nationen zu übertragen;
7. fordert ferner, daß Südafrika sofort seine Politik der Bantustans und der sogenannten Heimatländer beendet, die darauf gerichtet ist, die nationale Einheit und die territoriale Unversehrtheit Namibias zu verletzen;
8. bekräftigt seine Erklärung, daß es für die Befähigung des Volkes von Namibia, frei seine eigene Zukunft zu bestimmen, unabdingbar ist, daß freie Wahlen unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen für ganz Namibia als einer politischen Einheit abgehalten werden;
9. fordert, daß Südafrika unverzüglich die zuvorstehenden Vorschriften für die Abhaltung freier Wahlen in Namibia unter Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen erfüllt, daß es unternimmt, die Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen und das Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971 bezüglich Namibia durchzuführen und daß es die territoriale Unversehrtheit und Einheit Namibias als einer Nation anerkennt;
10. fordert erneut, daß Südafrika bis zur Übergabe der Macht, wie es in den vor-

stehenden Paragraphen vorgesehen ist:
a) in Geist und Praxis voll die Vorschriften der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte erfüllt;
b) alle namibischen politischen Gefangenen frei läßt, einschließlich all derer, die im Zusammenhang mit Vergehen nach den sogenannten inneren Sicherheitsgesetzen im Gefängnis sitzen oder verhaftet sind, gleich, ob solche Namibier beschuldigt oder angeklagt sind oder ohne Anklage festgehalten werden, und gleich, ob dies in Namibia oder Südafrika der Fall ist;
c) die Anwendung aller rassendiskriminierenden und aller politisch unterdrückenden Gesetze und Praktiken, besonders der Bantustans und der sogenannten Heimatländer, aufgibt;
d) allen Namibiern, die gegenwärtig im Exil aus politischen Gründen leben, bedingungslos alle Möglichkeiten zur Rückkehr in ihr Land ohne Risiko der Verhaftung, Festsetzung, Einschüchterung oder Gefangenhaltung gewährt;

11. handelnd unter Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
a) stellt fest, daß die unrechtmäßige Besetzung Namibias und der von dort durch Südafrika geführte Krieg eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;
b) bestimmt, daß alle Staaten jede Form mittelbarer oder unmittelbarer militärischer Beratung, Zusammenarbeit oder Mitarbeit mit Südafrika beenden und unterlassen sowie ihren Staatsangehörigen verbieten, solche Beratung, Zusammen- oder Mitarbeit vorzunehmen;
c) bestimmt, daß alle Staaten wirksame Mittel ergreifen, um die Rekrutierung von Söldnern für den Dienst in Namibia oder Südafrika, wie auch immer getarnt, verhindern;
d) bestimmt, daß alle Staaten Schritte unternehmen, um sicherzustellen, daß Abmachungen über alle Waffenlizenzen zwischen ihnen selbst oder ihren Staatsangehörigen und Südafrika beendet und daß die Übermittlung aller Informationen bezüglich Waffen und Bewaffnung nach Südafrika verboten werden;
e) bestimmt, daß alle Staaten verhindern:
1. jede Lieferung von Waffen und Munition nach Südafrika;
2. jede Lieferung von Luftfahrzeugen, Fahrzeugen und militärischen Ausrüstungen zum Gebrauch der Streitkräfte oder paramilitärischer oder polizeilicher Organisationen Südafrikas;
3. jede Lieferung von Ersatzteilen für Waffen, Fahrzeuge und militärische Ausrüstung zum Gebrauch der Streitkräfte und paramilitärischer oder polizeilicher Organisationen Südafrikas;
4. jede Lieferung von sogenannten doppelverwendbaren Luftfahrzeugen, Fahrzeugen und Ausrüstung, die zu militärischer Verwendung durch Südafrika umgewandelt werden können;
5. alle Handlungen auf ihrem eigenen Gebiet, die fördern könnten oder daraufhinzielen zu fördern, die Lieferung von Waffen, Munition, militärischen Luftfahrzeugen oder militärischen Fahrzeugen nach Südafrika sowie Ausrüstung und Material für die Herstellung und Unterhaltung von Waffen und Bewaffnung in Südafrika und Namibia;

12. bestimmt, daß alle Staaten die Entscheidungen, die in Paragraph 11 dieser Resolution getroffen worden sind, wirksam werden lassen, ungeachtet aller vor dem Datum dieser Resolution abgeschlossenen Verträge, die bestehen, oder Lizenzen, die vergeben wurden, und daß sie dem Generalsekretär die Maßnahmen zur Kenntnis bringen, die sie zur Durchführung der zuvor genannten Vorschrift getroffen haben;
13. ersucht den Generalsekretär zwecks wirksamer Durchführung dieser Resolution, die Sammlung und die planvolle Prüfung aller erreichbaren Daten hinsichtlich des internationalen Handels mit den Gegenständen zu veranlassen, welche nach dem zuvorstehenden Paragraphen 11 nicht nach Südafrika geliefert werden sollen;
14. ersucht den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution zu verfolgen und dem Sicherheitsrat am oder vor dem ... zu berichten;
15. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis vom 19. Oktober 1976: +10; —3: Frankreich, Großbritannien, Vereinigte Staaten von Amerika; =2: Italien, Japan. Wegen der ablehnenden Stimmen von Frankreich, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika wurde der Antrag nicht angenommen (Veto).

Rhodesien

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Klage Botswanas gegen Rhodesien. — Entschließung 403(1977) vom 14. Januar 1977

Der Sicherheitsrat,

— in Kenntnisnahme der Schreiben des Ständigen Vertreters Botswanas bei den Vereinten Nationen vom 22. Dezember 1976 (S/12262) und vom 12. Januar 1977 (S/12275) sowie nach Anhörung der Erklärung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten Botswanas über gegen Botswana gerichtete feindselige Handlungen des illegalen Minderheitsregimes in Südrhodesien,
— in ernster Sorge über die durch die herausfordernden und feindseligen Handlungen des illegalen Regimes in Südrhodesien gegen die Sicherheit und das Wohl Botswanas entstandene gefährliche Lage,
— in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts des Volkes von Südrhodesien auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit der Resolution 1514(XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 sowie der Rechtmäßigkeit seines Kampfes um die Ausübung der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Rechte,
— unter Hinweis auf seine Resolutionen 232 (1966) vom 16. Dezember 1966 und 253(1968) vom 29. Mai 1968, in denen der Sicherheitsrat feststellte bzw. bekräftigte, daß die Lage in Südrhodesien eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
— in Kenntnisnahme der Resolution der Generalversammlung 31/154 vom 20. Dezember 1976,
— in der Überzeugung, daß die vom illegalen Regime gegen Botswana begangenen jüngsten herausfordernden und feindseligen Handlungen die Lage verschlechtern,
— zutiefst betrübt und besorgt über die durch die gegen Botswana gerichteten Handlungen des illegalen Regimes in Südrhodesien verursachten Verluste an Menschenleben und Sachschäden,
— mit Anerkennung von dem Beschluß Botswanas Kenntnis nehmend, politischen Flüchtlingen, die vor der unmenschlichen Unterdrückung durch das illegale rassistische Minderheitsregime fliehen, weiterhin Asyl zu gewähren,
— in der Erkenntnis der Notwendigkeit, daß Botswana zur Wahrung seiner Souveränität, territorialen Integrität und Unabhängigkeit seine Sicherheit stärken muß,
— in Bekräftigung der rechtlichen Verantwortung der Regierung des Vereinigten Königsreichs Großbritannien und Nordirland für Südrhodesien gemäß den diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen,

1. verurteilt nachdrücklich alle vom illegalen Regime in Südrhodesien gegen Botswana unternommenen Herausforderungen und Störversuche, insbesondere militärische Drohungen und Angriffe, Mord, Brandstiftung, Entführung und Sachbeschädigungen;
2. verurteilt alle politischen Unterdrückungsmaßnahmen des illegalen Regimes, welche die Grundrechte und Grundfreiheiten des Volkes von Südrhodesien verletzen und zu Unruhe und Unfrieden in der gesamten Region beitragen;
3. bedauert alle Akte der Zusammen- und Mitarbeit, die das illegale Regime in Südrhodesien stützen und die ungestrafte Mißachtung der Resolutionen des Sicherheitsrats mit nachteiligen Folgen für Frieden und Sicherheit in dieser Region fördern;
4. fordert die unverzügliche und völlige Einstellung aller gegen Botswana gerichteten feindseligen Handlungen des illegalen Regimes in Südrhodesien;
5. nimmt Kenntnis von den besonderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten Botswanas aufgrund der zwingenden Notwendigkeit, Mittel von laufenden und geplanten Entwicklungsprojekten für bisher nicht geplante und nicht im Haushalt vorgesehene Sicherheitsausgaben abzuziehen, die sich aus der dringenden Notwendigkeit einer wirksamen Verteidigung gegen Angriffe und Drohungen des illegalen Regimes in Südrhodesien ergeben;
6. nimmt die Einladung der Regierung Botswanas an, eine Delegation zur Beurteilung der Bedürfnisse Botswanas bei der Ausführung seiner Entwicklungsprojekte unter den gegenwärtigen Bedingungen zu entsenden, und ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen mit sofortiger Wirkung finanzielle und andere Formen der Hilfe für Botswana zu organisieren und dem Sicherheitsrat bis spätestens 31. März 1977 darüber zu berichten;
7. ersucht die Vereinten Nationen und die betreffenden Organisationen und Programme, darunter den Wirtschafts- und Sozialrat, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Weltgesundheitsorganisation, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation und den Agrarentwicklungsfonds, Botswana, wie in Ziffer 6 der vorliegenden Resolution vorgesehen, zu helfen, die in Ziffer 5 genannten laufenden und geplanten Entwicklungsprojekte ohne Unterbrechung durchzuführen;
8. ruft alle Staaten auf, unter Berücksichtigung des Berichts der Delegation des Generalsekretärs positiv auf diesen Aufruf zu reagieren und Botswana Hilfe zu leisten, damit es seine geplanten Entwicklungsprojekte ausführen kann;
9. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +13; —0; =2: Großbritannien, Vereinigte Staaten von Amerika.

Benin

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Umsturzversuch in Benin. — Resolution 404(1977) vom 8. Februar 1977

Der Sicherheitsrat,

— in Kenntnisnahme des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreibens des Geschäftsträgers a. i. der Ständigen Vertretung der Volksrepublik Benin bei den Vereinten Nationen vom 26. Januar 1977 (S/12278),
— nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Vertreters der Volksrepublik Benin,
— eingedenk dessen, daß alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen müssen,

1. erklärt, daß die territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit der Volksrepublik Benin geachtet werden muß;
2. beschließt die Entsendung einer Sonderdelegation aus drei Mitgliedern des Sicherheitsrats in die Volksrepublik Benin, welche die Ereignisse vom 16. Januar 1977 in Cotonou untersuchen und bis spätestens Ende Februar 1977 Bericht erstatten soll;
3. beschließt, daß die Mitglieder dieser Sonderdelegation nach Konsultationen zwischen dem Präsidenten und den Mitgliedern des Sicherheitsrats ernannt werden;
4. ersucht den Generalsekretär, der Sonderdelegation die notwendige Unterstützung zu gewähren;
5. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.